

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.236 vom 10. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.236

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.236 du 10 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.236 del 10 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 31 lit. f in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz [BeschG], SG 914.100) kann gegen den Zuschlag in einem öffentlichen Vergabeverfahren Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig für die Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Nicht berücksichtigte Anbietende sind zum Rekurs gegen den Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei dessen Gutheissung eine reelle Chance haben, den Zuschlag selbst zu erhalten oder wenn die Gutheissung zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, in dem sie ein neues Angebot einreichen können; andernfalls fehlt ihnen das schutzwürdige Interesse an der Rekursführung (vgl. BGE 141 II 14 E. 4 ff. S. 27 ff.; VGE VD.2016.251 vom 3. April 2017 E. 1.1). Falls ihre Rügen begründet sind, hat die Rekurrentin eine realistische Chance auf den Zuschlag, womit ihre Legitimation zu bejahen ist. Auf den innerhalb der zehntägigen Rekursfrist gemäss § 30 Abs. 1 BeschG nach Zustellung des weiteren Entscheids im Sinne von § 27 Abs. 2 BeschG vom 4. Dezember 2018 fristgerecht eingereichten Rekurs ist insgesamt einzutreten.

1.2 Das Verfahren richtet sich gemäss § 30 Abs. 5 BeschG nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, SG 270.100), soweit das BeschG keine anderen Vorschriften enthält. Nach § 8 VRPG ist zu prüfen, ob die Vergabebehörde den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, das öffentliche Recht unrichtig angewendet, von ihrem Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze oder verfassungsmässige Garantien verstossen hat. Eine Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf seine Angemessenheit hin findet demgegenüber nicht statt (Art. 16 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB, SG 914.500]; vgl. VGE VD.2018.10 vom 27. Oktober 2018 E. 1.3, VD.2014.263 vom 17. Juni 2015 E. 1.3).

E. 2

2.1 Gemäss Ziffer 2.10 der Ausschreibung vom 18. August 2018 beurteilte sich der Zuschlag nach dem Zuschlagskriterium Preis (Zuschlagskriterium 1) mit einer Gewichtung von 50%, dem Zuschlagskriterium Referenzauftrag Anbieter (Zuschlagskriterium 2) mit einer Gewichtung von 25% und dem Zuschlagskriterium Referenzauftrag Schlüsselperson Projektleiter (Zuschlagskriterium 3) mit einer Gewichtung von ebenfalls 25%.

Beim Zuschlagskriterium Preis hat die Rekurrentin mit einer Offerte von CHF 242'607.■ das günstigste Angebot gemacht. Die Beigeladene hat zum Preis von CHF 296'098.90 offeriert. Dies ergab für die Rekurrentin beim Zuschlagskriterium unter Berücksichtigung

der Gewichtung 2,5 Punkte und für die Beigeladene 1,7 Punkte. Beim Zuschlagskriterium Referenzauftrag Anbieter wurde ein in den letzten fünf Jahren bereits ausgeführter vergleichbarer Referenzauftrag des Anbieters verlangt. Aufgrund der Auskünfte der von der Rekurrentin genannten Referenzperson über die Ausführung des angegebenen Referenzauftrages kam die Vergabebehörde zum Schluss, die Rekurrentin zeige, dass sie die Anforderungen erfülle, was folglich zur Bewertung mit drei Punkten führe. Demgegenüber attestierte sie der Beigeladenen aufgrund der Ausführungen der angegebenen Auskunftspersonen eine ausgezeichnete und saubere Umsetzung des Projekts, was zu einer Gesamtbewertung mit fünf Punkten führte. Unter Berücksichtigung der Gewichtung erhielt die Rekurrentin beim Zuschlagskriterium 2 0,75 und die Beigeladene 1,25 Punkte.

Beim Zuschlagskriterium Referenzauftrag Schlüsselperson Projektleiter wurde ein Referenzauftrag unter Beteiligung des Projektleiters in derselben Funktion aus den letzten fünf Jahren verlangt. Die Vergabebehörde hat zur Begründung der Vergabe festgehalten, dass die beiden von der Rekurrentin hierfür angegebenen Auskunftspersonen trotz mehrmaliger Kontaktnahme nicht hätten erreicht werden können. Es hätten daher keine Angaben zur Schlüsselperson der Rekurrentin gemacht werden können. Das Zuschlagskriterium 3 habe bei der Rekurrentin daher mit null Punkten bewertet werden müssen. Demgegenüber hätten die beiden von der Beigeladenen angegebenen Auskunftspersonen die Schlüsselpersonen mit Bestnoten beurteilt und explizit gelobt. Sie hätten die Zusammenarbeit als problemlos beschrieben. Die Ausführung sei durch einen sehr guten persönlichen Einsatz und eine lösungsorientierte, innovative Vorgehensweise geprägt gewesen. Schliesslich seien die besprochenen Auflagen und Ausführungen verlustfrei umgesetzt worden. Daraus folgte eine Bewertung der Beigeladenen beim Zuschlagskriterium 3 mit fünf Punkten und unter Berücksichtigung der Gewichtung mit 1,25 Punkten.

In der Gesamtbewertung erreichte die Beigeladene somit 4,20 und die Rekurrentin 3,30 Punkte.

2.2 Mit ihrem Rekurs beanstandet die Rekurrentin die Bewertung des Zuschlagskriteriums 1 nicht. Angefochten wird von ihr primär die Bewertung des Zuschlagskriteriums

E. 3

3.1 Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Zuschlag in Gutheissung des Rekurses aufzuheben und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.